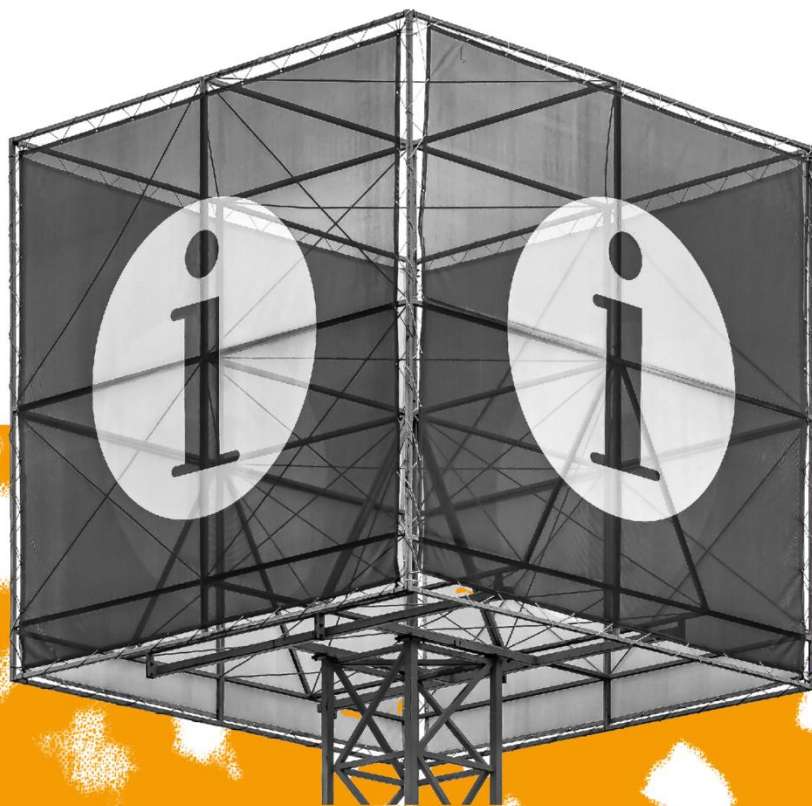


SCHNELLINFO



März 2026

Schnellinfo März 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Aufruf zur Unterstützung des Flüchtlingsrats NRW
- Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im April 2026
- Arbeitshilfe zu Wohnsitzauflagen

Aus aktuellem Anlass

- Einstellung von Finanzierung der unabhängigen Asylverfahrensberatung
- Bundesrat für Bleibereichtsperspektive von beschäftigten Geduldeten
- Kritik am Besuch des syrischen Machthabers Ahmed al-Scharaa

Europa

- EU-Parlament beschließt Verhandlungsposition zur Rückführungsverordnung
- EUAA: Asylanträge in der EU+ 2025 deutlich gesunken
- Zehn Jahre EU-Türkei-Deal

Deutschland

- Pro Asyl fordert humanitäre Aufnahme iranischer Schutzsuchender
- Resolution der Integrationsbeauftragten der Länder zu Integrationskursen
- Gesetzentwurf „zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“
- Ghana, Senegal und Georgien keine „sicheren Herkunftsstaaten“
- Kritik am Gesetzentwurf zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren

Nordrhein-Westfalen

- BMI lehnt Landesaufnahmeprogramm für irakische Jesidinnen in NRW ab
- Immer mehr NRW-Kommunen entscheiden sich gegen die Bezahlkarte
- Landesintegrationsrat NRW fordert sachliche Debatte über Gewalt gegen Frauen

- Landesintegrationsrat NRW warnt vor anschlussfähigen Formen von Rassismus

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Dublin-Zuständigkeit trotz Aufnahmeverweigerung durch Mitgliedstaat
- BVerwG: Keine Aufenthaltserlaubnis bei Verantwortungsübergang nach EÜÜVF
- BVerwG: Kein Zweitantrag vor Abschluss des Erstverfahrens
- VGH München: Zuständigkeit für Aufhebung bestandskräftiger Abschiebungsandrohung
- VGH BW: Ggf. kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen Rückkehrhilfen
- LSG Sachsen-Anhalt: Leistungskürzung im Dublin-Verfahren unzulässig
- VG Köln: Hohe Anforderungen an Ablehnung als offensichtlich unbegründet
- VG Berlin: Aufhebung von Aufnahmeerklärungen nach § 22 AufenthG zulässig
- VG Gelsenkirchen: Abschiebungsanordnung unzulässig bei fehlender Überstellbarkeit
- VG Düsseldorf: Häusliche Gewalt begründet Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe
- VG Gelsenkirchen: Exilpolitische Aktivitäten allein begründen keinen Schutz
- VG Berlin: Schutzberechtigten droht Verelendung in Griechenland
- VG Köln: Vorläufiger Abschiebungsschutz bei möglichem Anspruch nach § 24 AufenthG
- VG Aachen: Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG trotz Auflösung der Ehe

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für Februar 2026
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu ergänzenden Informationen zur Asylstatistik
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu Zurückweisungen an den Binnengrenzen
- Antwort der Bundesregierung auf KA zu Dublin-Verfahren

Materialien

- Ipb BW: Migrations- und Asylpolitik der EU
- FES: Wirksamkeit von Abschiebungen und Abschiebungshaft
- DeZIM: Monitoringbericht zu Rassismus und Diskriminierung in Deutschland

- Bosch Stiftung: Newsletter zu Migration und Einwanderung

Termine



In eigener Sache

Aufruf zur Unterstützung des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW e. V. steht seit vielen Jahren für fachliche Expertise, politische Interessenvertretung und solidarische Vernetzung im Bereich Flucht und Migration. Mit Beratungsangeboten, Informationsmaterialien, Schulungen und Veranstaltungen bietet der Verein eine zentrale Anlaufstelle für Fachkräfte, Ehrenamtliche und Initiativen in NRW. Diese Arbeit lebt von Engagement und braucht eine stabile Basis. Gerade in Zeiten wachsender Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik ist eine starke, vielfältige und generationenübergreifende Mitgliedschaft von besonderer Bedeutung. Wer Teil dieses Netzwerks werden möchte, ist herzlich eingeladen, [Mitglied](#) zu werden. Auch durch eine [Spende](#) unterstützen Sie die Arbeit des Flüchtlingsrats NRW.

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zu seiner [Mitgliederversammlung](#) am Samstag, 18.04.2026, von 11:00 bis 16:00 Uhr in die Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, ein. Auf dem Programm stehen zwei Fachvorträge: Rechtsanwalt Johannes Palm (Dortmund) spricht zu aktuellen Problematiken in der Beratung syrischer Flüchtlinge; Rechtsanwalt Volker Gerloff (Berlin) zu aktuellen Entwicklungen im Asylbewerberleistungsgesetz, insbesondere zu Leistungsausschlüssen, GEAS-Reform und Bezahlkarte. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im April 2026

Im April bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Austausch: „Entwicklung der kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen in NRW“, Dienstag, 14.04.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Wohnsitzauflage und -regelung“, Donnerstag, 16.04.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Ehrenamtliche Unterstützung beim Deutschlernen“, Dienstag, 21.04.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Donnerstag, 23.04.2026, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Austausch: „Allgemeine Fördermöglichkeiten für die Arbeit mit Flüchtlingen“, Dienstag, 28.04.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Arbeitshilfe zu Wohnsitzauflagen

Der Flüchtlingsrat NRW hat im März 2026 die [Arbeitshilfe](#) „AhP – Arbeitshilfe für die Praxis #1: Wohnsitzauflage und -regelung“ veröffentlicht, die in tabellarischer Form eine Übersicht über die Regelungen zur verpflichtenden Wohnsitznahme für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und für Schutzberechtigte sowie Möglichkeiten zu deren Änderung oder Aufhebung beinhaltet.

Aus aktuellem Anlass

Einstellung von Finanzierung der unabhängigen Asylverfahrensberatung

Die Tagesschau berichtete mit [Artikel](#) vom 14.03.2026, dass die Bundesregierung nach übereinstimmenden Berichten des Correctiv und des

RedaktionsNetzwerks Deutschland (RND) die Finanzierung der unabhängigen Asylverfahrensberatung ab dem kommenden Jahr einstellen wolle. Betroffen wären demnach zahlreiche Beratungsstellen

len, darunter Angebote großer Wohlfahrtsverbände; das Bundesinnenministerium (BMI) habe die Trägerinnen über die Planungen informiert, jedoch gegenüber dem RND darauf verwiesen, dass Entscheidungen über Mittelvergaben im Rahmen der Haushaltsverhandlungen getroffen würden und die Beratungen für den Haushalt 2027 noch ausstünden. Laut Correctiv seien für die Förderung der entsprechenden Trägerinnen im laufenden Jahr noch 25 Millionen Euro eingeplant. Der Bundestagsabgeordnete Leon Eckert (Bündnis 90 / Die Grünen) hat laut Tagesschau erklärt, das BMI begründe seine Entscheidung mit Sparzwängen. Wie einer [Pressemitteilung](#) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vom 16.03.2026 zu entnehmen ist, habe sich das BMI bei seiner Entscheidung auf eine bislang nicht veröffentlichte Evaluation der Forschungsstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur unabhängigen Asylverfahrensberatung, die im Koalitionsvertrag vereinbart worden sei, berufen. Die BAGFW fordert, deren Ergebnisse offenzulegen, damit die Entscheidung über eine Einstellung offen und faktenbasiert diskutiert werden könne. Aus Sicht der BAGFW hat sich die unabhängige Asylverfahrensberatung bewährt, trage zu rechtsstaatlichen und effizienten Verfahren bei und sei insbesondere für vulnerable Schutzsuchende von besonderer Bedeutung. Eine verlässliche Finanzierung müsse für 2027 sichergestellt werden. Auch die Landesflüchtlingsräte haben sich gemeinsam mit Pro Asyl im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) vom 20.03.2026 gegen die beabsichtigte Streichung der unabhängigen Asylverfahrensberatung ausgesprochen. Diese sei zentral dafür, dass Schutzsuchende ihre Rechte wahrnehmen und ihre Schutzgründe im Verfahren angemessen vorbringen könnten. Dabei verweisen die Organisationen auf einen steigenden Beratungsbedarf, u.a. vor dem Hintergrund sinkender Schutzquoten beim BAMF bei gleichzeitig zunehmenden menschenrechtlichen Krisen und internationalen Konflikten. Sie fordern eine flächendeckende unabhängige

Asylverfahrensberatung und deren verlässliche Finanzierung.

Bundesrat für Bleiberechtsperspektive von beschäftigten Geduldeten

Der Bundesrat hat in seiner [1062. Sitzung](#) am 06.03.2026 eine [EntschlieÙung](#) für bessere Bleiberechtsperspektiven von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung verabschiedet. Darin fordert er die Bundesregierung auf, die im [Koalitionsvertrag](#) von CDU und SPD vereinbarte Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Geduldete“ zeitnah umzusetzen. Der Bundesrat schlägt in diesem Zuge vor, die vorgesehene erforderliche ununterbrochene Aufenthaltsdauer in Deutschland von vier auf drei Jahre zu verkürzen, da dieser Zeitraum in der Regel ausreiche, um Integrationsleistungen nachzuweisen. Zudem würde eine kürzere Frist integrationsfördernde Signale senden und den Verwaltungsaufwand, insbesondere bei der Duldungserteilung, reduzieren. Des Weiteren fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zur Arbeitsmarktintegration dahingehend anzupassen, dass die Ausübung einer Ausbildung oder Beschäftigung stärker berücksichtigt wird. Der Bundesrat betont, dass von den Regelungen zum Stand September 2025 nicht einmal 2,3 % der Geduldeten profitiert hätten.

Kritik am Besuch des syrischen Machthabers Ahmed al-Scharaa

Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte haben in einer [Pressemitteilung](#) vom 30.03.2026 den geplanten Empfang des syrischen Machthabers Ahmed al-Scharaa durch die Bundesregierung scharf kritisiert. Sie warnen davor, dass Gespräche mit dessen Regime vor allem die Debatte über Abschiebungen nach Syrien befördern könnten, obwohl sich die Menschenrechtslage im Land weiterhin als instabil und gefährlich darstelle. Nach Auffassung der Organisationen seien insbesondere ethnische, religiöse und andere marginalisierte Gruppen weiterhin von Gewalt, Vertreibung und Verfolgung betroffen.

Die Organisationen kritisieren zudem, dass eine Zusammenarbeit ohne klare menschenrechtliche Bedingungen zur politischen Legitimation eines gewaltgeprägten Regimes beitrage und zugleich ein ausgrenzendes Signal an in Deutschland lebende Syrerinnen sende. Sie fordern von der Bundesregierung einen sofortigen Abschiebungsstopp nach Sy-

rien, keine Ablehnungen im Asylverfahren von syrischen Schutzsuchenden und mindestens Schutz für Angehörige von Minderheiten, keine Widerrufsverfahren, solange Menschenrechtsverletzungen anhalten, sowie eine Syrien-Politik, die sich an Menschenrechten, Schutz und langfristiger Stabilität orientiert.

Europa

EU-Parlament beschließt Verhandlungsposition zur Rückführungsverordnung

Wie aus einer [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments vom 26.03.2026 hervorgeht, hat das Plenum des Europäischen Parlaments seine Position zur geplanten Rückführungsverordnung für die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Rat festgelegt. Für das [Verhandlungsmandat](#) stimmten 389 Abgeordnete, 206 votierten dagegen, 32 enthielten sich. Laut einem [Artikel](#) von Euronews vom 27.03.2026 kam der Beschluss des Europäischen Parlaments maßgeblich durch eine Mehrheit aus der EVP (Europäische Volkspartei) und rechten Fraktionen zustande. Die Parlamentsposition enthalte mehrere Verschärfungen gegenüber dem bisherigen Rückführungsrecht. So sollen Rückführungen künftig unter erleichterten Voraussetzungen auch in Drittstaaten außerhalb des Herkunfts- oder Transitstaats möglich sein, wenn entsprechende Vereinbarungen mit dem Drittstaat bestehen. Außerdem soll die Abschiebungshaft auf eine Höchstdauer von bis zu 24 Monaten ausgeweitet werden. Für Personen, die als Sicherheitsrisiko eingestuft werden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen unbefristete Einreiseverbote möglich sein. Euronews zufolge sollen unbegleitete Minderjährige von Rückführungen in Drittstaaten außerhalb von Herkunfts- oder Transitstaaten ausgenommen bleiben; für Familien mit Kindern solle diese Ausnahme dagegen nicht gelten. Pro Asyl kritisierte den Beschluss in einer [Pressemitteilung](#) vom 26.03.2026 scharf. Die Organisation bewertet

die geplante Rückführungsverordnung als menschenrechtlich problematisch und sieht insbesondere in der vorgesehenen Einrichtung von Abschiebungszentren in Drittstaaten sowie in der Ausweitung der Abschiebungshaft erhebliche Risiken für den Schutz von Flüchtlingen. Zudem kritisiert die Organisation, dass die Entscheidung im Europäischen Parlament maßgeblich durch eine Zusammenarbeit der EVP mit rechten Fraktionen zustande gekommen sei.

Bereits am 10.03.2026 fand im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments die [Abstimmung](#) zum [Entwurf](#) einer Verordnung über ein gemeinsames europäisches Rückkehrsystem statt. Dabei stimmten 41 Fraktionen für und 32 gegen den Entwurf, es gab eine Enthaltung. Wie die Tagesschau mit [Artikel](#) vom 14.03.2026 berichtete, habe es laut Recherchen der Nachrichtenagentur dpa im Vorfeld der Abstimmung im LIBE-Ausschuss offenbar Absprachen zwischen der EVP und der rechten Fraktionen gegeben. Demnach hätten Abgeordnete den Gesetzentwurf in einer WhatsApp-Gruppe sowie bei einem Treffen gemeinsam erarbeitet. Im Vorfeld der Abstimmung haben sich 188 zivilgesellschaftliche Organisationen aus Deutschland, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, am 24.03.2026 in einem [Offenen Brief](#) an den CDU-Vorsitzenden Friedrich Merz, den CSU-Vorsitzenden Markus Söder sowie den EVP-Fraktionsvorsitzenden Manfred Weber gewandt und eine klare Abgrenzung der Unionsparteien und der EVP von der extremen Rechten im Europäischen Parlament gefordert. Die

Organisationen kritisieren, dass durch die Absprache die von CDU und CSU betonte „Brandmauer“ zur extremen Rechten in der parlamentarischen Praxis unterlaufen werde. Die EVP solle nicht an dem im Innenausschuss beschlossenen Entwurf festhalten, sondern zu Verhandlungen mit den demokratischen Fraktionen zurückkehren und sich für eine Asyl- und Migrationspolitik einsetzen, die rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Standards konsequent verpflichtet bleibt.

EUAA: Asylanträge in der EU+ 2025 deutlich gesunken

Die European Union Agency for Asylum (EUAA) hat am 03.03.2026 ihre [Analyse](#) „Latest Asylum Trends 2025“ veröffentlicht. Danach ist die Zahl der Asylanträge in den EU+-Staaten im Jahr 2025 um 19 % auf rund 822.000 gesunken. Maßgeblich hierfür seien vor allem deutlich weniger Anträge von syrischen, bangladeschischen und türkischen Staatsangehörigen. Afghanische Staatsangehörige hätten mit rund 117.000 Anträgen im Jahr 2025 die größte Gruppe unter den Antragstellenden gebildet; 42 % der Anträge afghanischer Staatsangehöriger seien Folgeanträge gewesen, nach 14 % im Vorjahr. Die EUAA bringt diese Entwicklung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Schutzgewährung für afghanische Frauen in Verbindung. Auf Platz zwei folgten venezolanische Staatsangehörige, die insgesamt rund 91.000 Anträge, davon 94 % in Spanien, gestellt hätten. Die meisten Asylanträge seien in Deutschland (163.000 Asylanträge), Frankreich (152.000), Spanien (143.000), Italien (134.000) und Griechenland (62.000) zu verzeichnen, auf die zusammen rund 80 % aller Anträge entfallen seien. Deutschland sei weiterhin das wichtigste Zielland geblieben, jedoch sei die Zahl der Asylanträge überproportional um 31 % zurückgegangen. Zudem weist die EUAA auf mögliche Auswirkungen der jüngeren EU-Reformen auf die künftige Asylpraxis hin; darunter u.a. eine unionsweit abgestimmte Anwendung der Konzepte „sicherer Herkunftsstaat“ und „sicherer Drittstaat“, mehr Möglichkeiten, Asylanträge als unzulässig zu

behandeln, sowie beschleunigte Grenz- und Abschiebungsverfahren. Das künftige verpflichtende Grenzverfahren solle u.a. für Schutzsuchende aus Herkunftsländern mit Anerkennungsquoten von unter 20 % gelten. Nach Angaben der EUAA entfielen 2025 rund 49 % aller Anträge auf entsprechende Staatsangehörigkeiten. Insgesamt 16 % aller Asylanträge im Jahr 2025 hätten Staatsangehörige aus Ländern gestellt, die die Kommission zur Aufnahme in eine unionsweite Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ (Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko und Tunesien) vorgeschlagen habe.

Zehn Jahre EU-Türkei-Deal

Zum zehnten Jahrestag des EU-Türkei-Deals am 18.03.2026 haben Pro Asyl und die griechische Organisation Refugee Support Aegean (RSA) in einer [Pressemitteilung](#) vom 17.03.2026 vor weiteren Abkommen mit Drittstaaten zur Abschiebung von Schutzsuchenden gewarnt. Der EU-Türkei-Deal, in dessen Rahmen die Türkei zugesagt habe, alle auf den griechischen Inseln neu ankommenden Flüchtlinge noch vor der dortigen Prüfung des Asylantrags zurückzunehmen, habe dazu geführt, dass Asylsuchende in Griechenland teils über Jahre unter prekären Bedingungen in Flüchtlingslagern festgesessen hätten. Anders als von der EU erwartet, seien insgesamt nur 2.253 Personen im Rahmen des Deals in die Türkei abgeschoben worden, auch weil die Türkei seit März 2020 keine Abschiebungen mehr akzeptiert habe. Trotzdem habe die griechische Asylbehörde Schutzsuchenden eine inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags verweigert. Erst seit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs von Oktober 2024 würden wieder reguläre Asylverfahren durchgeführt. Die EU habe der Türkei im Rahmen des Deals seit 2011 insgesamt 12,5 Milliarden Euro für die Versorgung und Aufnahme von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt, davon seien 878 Millionen Euro in Maßnahmen im Bereich Grenz- und Migrationsmanagement geflossen. Als „Türsteher“ der EU habe die Türkei mit den EU-Geldern eine gi-

gantische Haft- und Abschiebungsmaschinerie aufgebaut und ihre Außengrenzen zu Syrien und Iran abgeriegelt.

Terre des hommes hat zum 10. Jahrestag des EU-Türkei-Abkommens den [Bulletin](#) „Warum die Türkei kein sicheres Land für Kinder auf der Flucht ist“ veröffentlicht, in dem die Autorinnen die Situation geflüchteter Kinder in der Türkei untersuchen. Grundlage der Untersuchung seien insbesondere Auswertungen von Praxisfällen und Fallbeispielen aus der Arbeit von Partnerorganisationen vor Ort (u.a. aus den Jahren 2024 und 2025), ergänzt durch Daten, Berichte und Interviews. Die Untersuchung habe ergeben, dass geflüchtete Kinder in der Türkei

häufig keinen gesicherten Zugang zu grundlegenden Rechten wie Bildung und Gesundheitsversorgung haben, etwa aufgrund fehlender oder entzogener Registrierung. Zudem dokumentieren die Autorinnen Risiken wie Kinderarbeit, Gewalt, Inhaftierung und Abschiebungen, teilweise unter Beteiligung EU-finanzierter Strukturen. Terre des Hommes kommt zu dem Schluss, dass die Türkei kein sicheres Aufnahmeland für Kinder auf der Flucht darstellt, und fordert u.a. ein unabhängiges Monitoring EU-finanzierter Maßnahmen, ein Ende der Inhaftierung und Abschiebung von Kindern sowie das Absehen von vergleichbaren Abkommen mit Drittstaaten.

Deutschland

Pro Asyl fordert humanitäre Aufnahme iranischer Schutzsuchender

Mit [Pressemitteilung](#) vom 03.03.2026 hat Pro Asyl die Bundesregierung vor dem Hintergrund der sich durch die militärische Eskalation im Nahen Osten weiter verschärfenden Menschenrechtslage im Iran aufgefordert, die humanitäre Visavergabe nach § 22 AufenthG wiederaufzunehmen und so insbesondere politisch verfolgten Iranerinnen Schutz in Deutschland zu gewähren, die wegen ihres Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte selbst in Erstaufnahmestaaten keinen sicheren Zufluchtsort fänden, weil ihnen dort Inhaftierung oder eine Abschiebung in den Iran drohten. Pro Asyl kritisiert, dass seit Amtsantritt der neuen Bundesregierung keine Visumzusage mehr erteilt worden sei, nachdem in den Vorjahren noch mehrere hundert besonders gefährdete Iranerinnen aufgenommen worden seien. In einem [Artikel](#) vom 05.03.2026 fordert Pro Asyl zudem einen bundesweiten Abschiebungsstopp in den Iran sowie eine Anpassung der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dabei verweist die Organisation auf ein eigenes [Policy Paper](#) vom 18.02.2026, in dem sie insbesondere problematische Argumentationsmuster in BAMF-Be-

scheiden, sinkende Schutzquoten trotz verschärfter Repression im Iran und Defizite bei der Anerkennung politischer und geschlechtsspezifischer Verfolgung darstellt. Am 19.03.2026 hat Pro Asyl einen [Offenen Brief](#) von verfolgten Iranerinnen, die unter der vorherigen Bundesregierung dank einer humanitären Aufnahme nach § 22 Aufenthaltsgesetz in Deutschland Schutz gefunden haben, veröffentlicht. Die Betroffenen appellieren an Bundesinnenminister Dobrindt, politisch Verfolgten aus dem Iran einen vereinfachten Zugang zu humanitären Aufnahmen, wie nach den Protesten der „Frau, Leben, Freiheit“-Bewegung 2022, zu gewähren.

Resolution der Integrationsbeauftragten der Länder zu Integrationskursen

Die Integrationsbeauftragten und entsprechende Amtsträgerinnen der Länder haben am 11.03.2026 in einer [Resolution](#) an Bundesinnenminister Alexander Dobrindt appelliert, die bestehenden Strukturen der Sprachförderung zu erhalten und zu erweitern. Sie fordern insbesondere die Sicherung der freiwilligen Teilnahme an Integrationskursen, die Wiedereinführung von Wiederholungsmodulen, die Bereitstellung des vollen Spektrums der Berufssprachkurse sowie den Erhalt des bewährten und international anerkannten Systems der

Sprachförderung sowie nachhaltiger Integrationsstrukturen. Hintergrund der Resolution ist die vom Bundesinnenministerium am 12.02.2026 beschlossene Streichung des freiwilligen kostenlosen Zugangs zu Integrationskursen nach § 44 Absatz 4 AufenthG. Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 09.03.2026 (Drucksache: 21/4680) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke sind im Jahr 2026 129.500 Menschen von der Streichung betroffen, darunter 55.800 Asylbewerbende, 16.700 Ukrainerinnen, 27.400 Nicht-deutsche Unionsbürgerinnen, 29.000 Personen aus Deutschland/Drittstaaten und 600 Geduldete gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG. Die Bundesregierung macht deutlich, dass sie Integrationskurse künftig stärker auf Personen mit gesetzlichem Teilnahmeanspruch und aus ihrer Sicht dauerhafter Bleibeperspektive konzentrieren wolle. In ihrer Resolution warnen die Länder, dass die Entscheidung zwar kurzfristig den Bundeshaushalt entlasten könne, mittel- und langfristig jedoch höhere Folgekosten für Bund, Länder und Kommunen verursache, etwa durch verzögerte Arbeitsmarktintegration, Fachkräftemangel, eine längere Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen und belastende Verwaltungsakte.

Gesetzentwurf „zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“

Die Bundesregierung hat am 11.02.2026 den [Entwurf](#) eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (Drucksache: 21/4081) in den Bundestag eingebracht. Mit dem geplanten Gesetz möchte die Bundesregierung verhindern, dass Personen Vaterschaftsanerkennungen gezielt dazu nutzen, um aufenthalts- oder staatsangehörigkeitsrechtliche Vorteile zu erlangen. Vorgesehen ist insbesondere ein präventives Zustimmungsmodell: In Fällen eines sogenannten „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen den Beteiligten soll künftig die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung erforderlich sein. Zudem

sollen die Prüfkompetenzen der Ausländerbehörden ausgeweitet, Beurkundung und Missbrauchsprüfung stärker voneinander getrennt und falsche oder unvollständige Angaben im Verfahren künftig strafbewehrt werden. In einem vom Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., initiierten [Offenen Brief](#) an die Ausschüsse für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Recht und Verbraucherschutz sowie an den Innenausschuss, haben im März 2026 zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Pro Asyl, der Paritätische Gesamtverband und der Kinderschutzbund, Kritik an dem Entwurf geübt, da dadurch betroffene Familien unter einen pauschalen Generalverdacht gestellt und insbesondere Eltern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus belastet würden. Die Organisationen bemängeln vor allem, dass der unbestimmte Begriff des „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ generell weitreichende Prüfungen ermögliche, gleichzeitig sei die Zahl problematischer Fälle der Vaterschaftsanerkennung gering. Aus Sicht der Unterzeichnenden könnten ausgedehnte Prüfungsverfahren dazu führen, dass Kinder über längere Zeit ohne gesicherte rechtliche Zuordnung zu einem zweiten Elternteil blieben, was dem Kindeswohl widerspreche. Zudem warnen sie vor einer Schwächung sozial-familiärer Elternschaft, tiefen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte durch verpflichtende DNA-Nachweise sowie vor Belastungen beim Familiennachzug und bei vorgeburtlichen Anerkennungen. Besonders scharf kritisieren die Verfasserinnen auch, dass Kindern im Ergebnis Nachteile bis hin zum Verlust der Staatsangehörigkeit drohen könnten, obwohl ihnen ein mögliches Fehlverhalten der Eltern nicht zugerechnet werden dürfe.

Ghana, Senegal und Georgien keine „sicheren Herkunftsstaaten“

In einem [Artikel](#) vom 04.03.2026 informiert Pro Asyl, dass verschiedene deutsche Verwaltungsgerichte die Einstufung von Ghana, Senegal und Georgien als „sichere Herkunftsstaaten“ in jüngeren Entscheidungen als unionsrechtswidrig bewertet

hätten. Die Gerichte hätten sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gestützt, wonach ein Staat nur dann als „sicherer Herkunftsstaat“ gelten könne, wenn er für die gesamte Bevölkerung und im gesamten Staatsgebiet sicher sei. Dies sei bei diesen Staaten nicht der Fall, weil etwa LSBTIQ-Personen in Ghana und Senegal sowie in Teilen Georgiens gefährdet seien. Zugleich weist Pro Asyl darauf hin, dass sich die Rechtslage mit der GEAS-Reform ab dem 12.06.2026 zulasten Schutzsuchender verändern wird. Künftig seien für die Bestimmung eines „sicheren Herkunftsstaates“ Ausnahmen für bestimmte Personengruppen oder Regionen möglich. Für Asylanträge, die bis zum 12.06.2026 gestellt würden, gelte jedoch weiterhin die bisherige Rechtslage.

Kritik am Gesetzentwurf zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren

In einer [Stellungnahme](#) vom 06.03.2026 zum am 02.02.2026 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten [Referentinnenentwurf](#) für ein Siebtes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (7. VwGOÄndG) äußert der Republikanische Anwältenverein (RAV) grundlegende Kritik an den geplanten Änderungen. Der RAV sieht insbesondere die Gefahr, dass die Regelungen einseitig auf Verfahrensbeschleunigung ausgerichtet sind und dabei zentrale rechtsstaatliche Garantien schwächen. So sieht er eine Erschwerung des Zugangs zu effektivem Rechtsschutz. Betroffene könnten dadurch, dass nach dem Entwurf Antragstellende im einstweiligen Rechtsschutz in bestimmten Fällen verpflichtet werden können, Sicherheitsleistungen zu erbringen oder zusätzliche Gerichtsgebühren zu tragen, davon abgehalten werden, überhaupt gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Zudem sieht der RAV die vor-

gesehene Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes, also die Verpflichtung der Verwaltungsgerichte, den Sachverhalt von Amts wegen umfassend aufzuklären, kritisch. Die Verlagerung der Verantwortung stärker auf die Beteiligten, die relevanten Tatsachen und Beweise selbst vorzubringen, könne insbesondere für rechtlich oder tatsächlich benachteiligte Personen nachteilig sein. Im Asylrecht, wo der Amtsermittlungsgrundsatz von essenzieller Bedeutung sei, da dieses Rechtsgebiet systemisch unter einer „Beweisnot“ leide, fordere der RAV vielmehr eine grundlegende Umkehr hin zu einer Beweispflicht für die Behörde, wenn diese die Gewährung eines Schutzstatus ablehnen will. Problematisch erscheint dem RAV auch die Ausweitung von Präklusionsregelungen, durch die verspätet vorgebrachte Tatsachen oder Beweismittel unberücksichtigt bleiben können, selbst wenn sie für die Entscheidung erheblich wären. Dies könne dazu führen, dass gerichtliche Entscheidungen auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage beruhen und dass der effektive Rechtsschutz verkürzt werde. Der RAV kritisiert außerdem, dass künftig mehr Verfahren von Einzelrichterinnen statt von Richterinnengremien entschieden werden sollen. Dies könne die Qualität und Ausgewogenheit der Entscheidungen beeinträchtigen, da kollegiale Beratung und gegenseitige Kontrolle innerhalb eines Spruchkörpers entfallen würden. Schließlich würden die vorgesehenen Änderungen im Berufungszulassungsrecht dazu führen, dass es für Betroffene schwieriger wird, gegen Entscheidungen in die nächste Instanz zu gehen. Dies sei gerade in Asylsachen besorgniserregend, da hier bereits eine restriktive Zulassungspraxis herrsche und wichtige Schutzrechte (wie etwa bei der Afghanistan-Entscheidung des EuGH zur Verfolgung von Frauen) oft erst im klaren Widerspruch zur bisherigen deutschen Rechtsprechung durch internationale Gerichte durchgesetzt werden mussten.

Nordrhein-Westfalen

BMI lehnt Landesaufnahmeprogramm für irakische Jesidinnen in NRW ab

Wie aus einem [Schreiben](#) der nordrhein-westfälischen Landesregierung an den Landtag NRW von März 2026 hervorgeht, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit Schreiben vom 13.03.2026, die Bitte der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Verena Schäffer, und des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien, Nathanael Liminski, um das nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erforderliche Einvernehmen für ein Landesaufnahmeprogramm zugunsten in NRW lebender ausreisepflichtiger Irakerinnen jesidischen Glaubens (Schreiben an das BMI vom 24.02.2026), abgelehnt. Zur Begründung führte es aus, ein solches Landesaufnahmeprogramm würde faktisch einen Abschiebungsstopp bewirken und stehe damit im Widerspruch zu einer Entscheidung der Frühjahr-Innenministerkonferenz 2024, keinen bundesweiten Abschiebungsstopp für irakische Staatsangehörige jesidischen Glaubens zu beschließen. Zudem verwies das BMI darauf, dass ein Landesaufnahmeprogramm migrationspolitisch mit der Linie des Bundes vereinbar sein müsse. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) NRW kritisierte die Entscheidung in einem [Social-Media-Post](#) vom 24.03.2026 als nicht nachvollziehbar. Der Bund blockiere ein Bleiberecht für irakische Jesidinnen in NRW, obwohl sich alle demokratischen Fraktionen im Landtag NRW für eine entsprechende Lösung ausgesprochen hätten. Die Lage insbesondere im Nordirak sei für Betroffene weiterhin unsicher und eine Rückkehr erscheine vielfach nicht zumutbar. Die Landesregierung NRW wolle sich daher weiterhin für eine entsprechende Lösung auf Bundesebene einsetzen. Der Flüchtlingsrat NRW hat mit [Pressemitteilung](#) vom 24.03.2026 gemahnt, dass sich das Land nicht mit Verweis nach Berlin aus der Verantwortung zurückziehen dürfe. Er fordert

stattdessen, dass NRW eigene aufenthaltsrechtliche Handlungsspielräume nutzt, etwa durch einen Abschiebungsstopp sowie durch eine systematische Prüfung von Bleiberechtsoptionen für betroffene Jesidinnen. Die Pressemitteilung des Flüchtlingsrats NRW wird auch in einem [Artikel](#) auf www.evangelisch.de vom 24.03.2026 und in einem [Artikel](#) des Migazin vom 25.03.2026 aufgegriffen.

Immer mehr NRW-Kommunen entscheiden sich gegen die Bezahlkarte

Wie aus einer [Liste](#) der der Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA) vom 26.03.2026 sowie einer [Zusammenstellung](#) des Flüchtlingsrats NRW (Stand: 27.02.2026) hervorgeht, haben sich inzwischen 198 von 396 Städten und Gemeinden in NRW im Rahmen der in der nordrhein-westfälischen Bezahlkartenverordnung vorgesehene Opt-Out-Regelung gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Die Opt-Out-Quote liege damit laut GGUA gemeindebezogen bei 50 %. Da sich unter den ablehnenden Kommunen auch zahlreiche größere Städte befinden, liege die Opt-Out-Quote bezogen auf die Bevölkerung sogar bei 58,3 %. Nach Einschätzung der GGUA und des Flüchtlingsrats NRW dürfte die Zahl der ablehnenden Kommunen weiter steigen. Als Gründe nennen die Organisationen insbesondere den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, höhere Kosten sowie die praktischen Einschränkungen für Leistungsberechtigte. Die GGUA verweist in diesem Zusammenhang auch auf ihre Berechnungen, wonach eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte bundesweit mit erheblichen zusätzlichen Personal- und Systemkosten verbunden wäre.

Landesintegrationsrat NRW fordert sachliche Debatte über Gewalt gegen Frauen

Der Landesintegrationsrat NRW hat mit [Pressemitteilung](#) vom 26.03.2026 die Äußerung von Friedrich Merz vom 25.03.2026, ein beachtlicher Teil der Gewalt gegen Frauen gehe von „den Gruppen der Zu-

wanderer“ aus, kritisiert. Nach Auffassung des Landesintegrationsrats wird eine solche pauschale Verknüpfung von Herkunft und Gewalt durch die verfügbaren Daten nicht gestützt. Gewalt gegen Frauen finde überwiegend im sozialen Nahraum statt. Zudem seien statistische Angaben zur Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren wie Alter oder sozialer Lage nicht aussagekräftig. Der Landesintegrationsrat fordert, geschlechtsspezifische Gewalt als strukturelles Problem ernst zu nehmen und nicht für stigmatisierende Zuschreibungen zu instrumentalisieren.

Landesintegrationsrat NRW warnt vor anschlussfähigen Formen von Rassismus

Der Landesintegrationsrat NRW hat anlässlich des internationalen Tags gegen Rassismus in einer [Pressemitteilung](#) vom 20.03.2026 darauf hingewiesen, dass sich Rassismus zunehmend nicht nur

offen, sondern auch in subtileren Formen zeige, etwa in Sprache, politischen Strategien und alltäglichen Deutungen. Insbesondere rechtspopulistische Akteurinnen würden gezielt darauf hinwirken, rassistische Positionen gesellschaftlich anschlussfähig zu machen. Der Landesintegrationsrat betont die Verantwortung demokratischer Parteien, solchen Entwicklungen klar entgegenzutreten und öffentliche Debatten faktenbasiert zu führen. Auch Medien müssten ihre Darstellung von Migration kritisch reflektieren und auf eine differenzierte, nicht diskriminierende Berichterstattung achten. Er fordert eine stärkere Orientierung an Fakten, eine sachliche öffentliche Kommunikation sowie eine politische Praxis, die gesellschaftliche Vielfalt als Realität anerkennt und Gleichwertigkeit sichert.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Dublin-Zuständigkeit trotz Aufnahmeverweigerung durch Mitgliedstaat

Laut einer [Pressemitteilung](#) des Europäischen Gerichtshofs hat dieser mit Urteil vom 05.03.2026 in der Rechtssache C-458/24 entschieden, dass die Weigerung eines nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaats, Asylbewerberinnen aufzunehmen oder wiederaufzunehmen, nicht bereits für sich genommen dazu führe, dass die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergehe. Werde die Überstellung jedoch nicht innerhalb der maßgeblichen Frist von grundsätzlich sechs Monaten durchgeführt, gehe die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Dies gelte auch dann, wenn die Frist wegen der einseitigen Weigerung des ursprünglich zuständigen Mitgliedstaats nicht eingehalten werden könne. Dem Vorabentscheidungsverfahren lag ein Fall aus Deutschland zugrunde, in dem das Gericht entscheiden muss, ob Deutschland einen Asylantrag als unzulässig ablehnen und die Abschiebung nach

Italien anordnen durfte, obwohl Italien die Aufnahme tatsächlich verweigerte. Italien hatte Ende 2022 den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt, Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung vorläufig grundsätzlich nicht mehr zu akzeptieren.

BVerwG: Keine Aufenthaltserlaubnis bei Verantwortungsübergang nach EÜÜVF

Laut eigener [Pressemitteilung](#) vom 24.03.2026 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 24.03.2026 (Az.: BVerwG 1 C 6.25) entschieden, dass ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannter Flüchtling in Deutschland keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels hat, auch wenn nach dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EÜÜVF) die Verantwortung auf Deutschland übergegangen ist. Dem Verfahren lag der Fall einer äthiopischen Staatsangehörigen zugrunde, die in Deutschland eingereist war, nachdem ihr in Italien internationaler Schutz zuerkannt worden war. Da eine Abschiebung nach Italien

nicht erfolgen konnte, hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof der Klägerin neben der Ausstellung eines neuen Reiseausweises auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG zugesprochen. Das BVerwG hob diese Verpflichtung nun auf. Zur Begründung führte es aus, dass die Vorschrift des § 25 Abs. 2 AufenthG nur Fälle erfasse, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe. Weder das nationale Recht noch das Völker- oder Unionsrecht verpflichteten Deutschland dazu, einem bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Flüchtling allein wegen eines Verantwortungsübergangs einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Zuständig hierfür bleibe grundsätzlich der Staat, der den Schutzstatus ursprünglich gewährt habe.

BVerwG: Kein Zweitantrag vor Abschluss des Erstverfahrens

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat laut [Pressemitteilung](#) vom 26.02.2026 mit zwei Urteilen vom 28.01.2026 (Az.: [BVerwG 1 C 7.25](#) und [BVerwG 1 C 9.25](#)) entschieden, dass ein Asylantrag in Deutschland nur dann als Zweitantrag nach § 71a AsylG zu werten ist, wenn das frühere Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat bereits zum Zeitpunkt des Asylersuchens in Deutschland erfolglos und bestandskräftig abgeschlossen war. Ein späterer Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland genüge dafür nicht. In beiden Verfahren hätten die Klägerinnen, irakische Staatsangehörige, zunächst in Finnland erfolglos internationalen Schutz beantragt und noch vor Bestandskraft der dortigen Ablehnungsentscheidungen in Deutschland erneut Asyl begehrt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe die Anträge nach dem späteren Übergang der Zuständigkeit auf Deutschland als unzulässig abgelehnt, weil es sie als Zweitanträge im Sinne des § 71a Abs. 1 AsylG ansah. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht hätten die in Deutschland gestellten Asylanträge nicht als Zweitanträge eingestuft, weil die finnischen Asylverfahren zum Zeitpunkt der

Asylantragstellung in Deutschland noch nicht erfolglos abgeschlossen gewesen seien. Das BVerwG habe diese Auffassung bestätigt. Es hält § 71a AsylG für unionsrechtskonform, legt den Begriff des Zweitantrags aber entsprechend dem unionsrechtlichen Folgeantragsbegriff dahin aus, dass ein solcher Antrag nur nach bestandskräftigem Abschluss des früheren Verfahrens im anderen Mitgliedstaat vorliegt. Maßgeblich sei daher allein der Zeitpunkt des Asylersuchens in Deutschland. Werde der Antrag vorher gestellt, liege kein Zweitantrag vor; er werde auch durch den späteren Eintritt der Bestandskraft oder den Zuständigkeitsübergang nicht nachträglich zu einem solchen. Anmerkung der Redaktion: Ab dem 12.06.2026 wird § 71a AsylG im Zuge der Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland ersatzlos entfallen, weil die Definition des Folgeantrags in Art. 3 Nr. 19 der neuen EU-Asylverfahrensverordnung auch die bisherigen Zweitanträge einschließt.

VGH München: Zuständigkeit für Aufhebung bestandskräftiger Abschiebungsandrohung

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hat mit [Urteil](#) vom 04.02.2026 (Az.: 24 B 25.30959) entschieden, dass nach Ablehnung eines Asylfolgeantrags nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sondern die Ausländerbehörde über die Aufhebung einer bereits bestandskräftigen Abschiebungsandrohung und des Einreise- und Aufenthaltsverbots zu entscheiden hat, solange kein weiteres Asylverfahren eröffnet wird. Dem Verfahren lag zugrunde, dass der Klägerin, einer syrischen Staatsangehörigen, bereits in Bulgarien subsidiärer Schutz zuerkannt worden war. Daraufhin hatte das BAMF ihren Asylerstantrag in Deutschland als unzulässig abgelehnt, die Abschiebung nach Bulgarien angedroht und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Nach einer zwischenzeitlichen Überstellung nach Bulgarien reiste die Klägerin erneut nach Deutschland ein und stellte einen weiteren Asylantrag. Das BAMF lehnte auch diesen Antrag als unzulässig ab. Während das Verwaltungsgericht Bayreuth entschied,

das BAMF müsse die frühere Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufheben, folgt der VGH dem nicht, sondern führt aus, dass das BAMF für ausländerrechtliche Maßnahmen nur dann zuständig ist, wenn das Asylgesetz ihm hierfür ausdrücklich die Zuständigkeit zuweist. Diese Sonderzuständigkeit endet grundsätzlich mit dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens. Wird ein Folgeantrag gestellt und lehnt das BAMF diesen ab, ohne ein weiteres Asylverfahren inhaltlich durchzuführen, bleibt eine bereits bestehende und vollziehbare Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG wirksam. In diesem Fall ist das BAMF nicht befugt, das Verfahren zur Abschiebungsandrohung wieder aufzugreifen oder diese aufzuheben. Zuständig bleibt vielmehr die Ausländerbehörde. Dasselbe gilt für das im Asylbescheid verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot.

VGH BW: Ggf. kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen Rückkehrhilfen

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit [Beschluss](#) vom 06.03.2026 (Az.: A 11 S 2544/25) entschieden, dass die Möglichkeit, Rückkehrhilfen in Anspruch zu nehmen, als begünstigender Umstand der Zuerkennung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegenstehen kann, dies jedoch stets einer einzelfallbezogenen Prüfung bedarf. Dem Verfahren lag der Fall eines afghanischen Staatsangehörigen zugrunde, bei dem insbesondere die Frage streitig war, ob bei alleinstehenden, arbeitsfähigen männlichen Rückkehrern ohne familiäres Netzwerk aufgrund der allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan regelmäßig ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK anzunehmen ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragte insoweit die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg. Das BAMF argumentierte u.a., dass Rückkehrhilfen (insbesondere REAG/GARP 2.0) eine Existenzsicherung nach der

Rückkehr ermöglichen könnten und daher ein Abschiebungsverbot nicht automatisch vorliege. Der VGH lehnte die Zulassung der Berufung ab, da die aufgeworfene Frage keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG aufweise, insbesondere weil die maßgebliche Rechtsfrage durch die bestehende Rechtsprechung des Senats bereits geklärt sei: Danach ist entscheidend, ob im Einzelfall besondere begünstigende Umstände vorliegen, die eine Existenzsicherung im Herkunftsland ermöglichen. In diesem Zusammenhang stellte das Gericht klar, dass Rückkehrhilfen grundsätzlich einen solchen begünstigenden Umstand darstellen können. Ob dies der Fall ist, hängt jedoch von den konkreten Umständen ab, maßgeblich davon, ob die betroffene Person tatsächlich Zugang zu den Leistungen hat und diese zur Sicherung des Existenzminimums ausreichen.

LSG Sachsen-Anhalt: Leistungskürzung im Dublin-Verfahren unzulässig

Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat mit [Beschluss](#) vom 19.01.2026 (Az.: L 8 AY 32/25 B ER) entschieden, dass als unzulässig abgelehnten Asylsuchenden in Dublin-Verfahren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht ohne Weiteres vollständig entzogen werden dürfen, wenn nicht feststeht, dass ihre Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat tatsächlich und rechtlich konkret möglich ist. Antragstellerin im vorliegenden Verfahren war eine afghanische Staatsangehörige, die mit einem spanischen Schengen-Visum nach Deutschland eingereist war und Asyl beantragt hatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Spanien an. Der zuständige Landkreis stellte daraufhin die bislang gewährten Leistungen nach dem AsylbLG zum 01.09.2025 ein und verwies darauf, dass nur noch Unterkunft, Heizung, Strom und Ernährung im Rahmen einer Ermessensentscheidung weiter gewährt würden. Die Antragstellerin wandte sich hiergegen im einstweili-

gen Rechtsschutz und machte insbesondere geltend, dass ihr eine freiwillige Ausreise nach Spanien bislang tatsächlich nicht möglich gewesen sei, da hierfür notwendige Vorkehrungen – etwa die Ausstellung eines sogenannten Laissez-Passer und die organisatorische Abstimmung der Überstellung – von den Behörden nicht getroffen worden seien. Das LSG hielt die Leistungseinstellung im Eilverfahren für voraussichtlich rechtswidrig. Zwar fiel die Antragstellerin dem Grunde nach grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 4 AsylbLG, es fehlte nach Auffassung des LSG jedoch an der weiteren Voraussetzung, dass die Ausreise im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich und rechtlich möglich war. Zwar hatte das BAMF dies festgestellt; das LSG hielt diese Feststellung jedoch im leistungsrechtlichen Verfahren nicht für bindend. Das Gericht stellte klar, dass diese Voraussetzung nicht schematisch bejaht werden kann. Vielmehr muss konkret geprüft werden, ob eine freiwillige Ausreise oder eine Abschiebung im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich realisierbar war. Dies war im vorliegenden Fall zweifelhaft, weil die zuständigen Behörden die erforderlichen organisatorischen Schritte für eine freiwillige Überstellung nicht veranlasst hatten und auch die tatsächliche Durchführbarkeit einer Abschiebung nicht ausreichend dargelegt wurde. Darüber hinaus betonte das LSG, dass eine nahezu vollständige Einstellung existenzsichernder Leistungen mit Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist. Der Staat kann eine Ausreise nicht dadurch erzwingen, dass einer Person „Bett, Brot und Seife“ entzogen werden. Auch der bloße Hinweis auf weiterhin gewährte Unterkunft und Verpflegung genügt nicht, wenn diese Leistungen nicht in rechtlich klarer und durchsetzbarer Form bewilligt werden. Vor diesem Hintergrund bestätigte das LSG im Wesentlichen die Entscheidung der Vorinstanz und ordnete die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Leistungseinstellung an.

VG Köln: Hohe Anforderungen an Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit [Beschluss](#) vom 11.03.2026 (Az.: 22 L 520/26.A) klargestellt, dass die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet strengen Begründungsanforderungen unterliegt und nur in eng begrenzten Fällen zulässig ist. Der Antragsteller, ein türkischer Staatsangehöriger, berief sich im Asylverfahren u.a. auf seine Homosexualität als Verfolgungsgrund. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ab und verwies auf eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Türkei. Das VG stellte fest, dass diese Einstufung den rechtlichen Anforderungen nicht genüge, da ein Asylantrag nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden könne, wenn das Vorbringen in jeder Hinsicht ohne Bedeutung für die Schutzprüfung sei. Dies sei hier nicht der Fall, da die Annahme einer inländischen Fluchtalternative für homosexuelle Personen in der Türkei nicht offenkundig sei. Die tatsächliche Lage sowie die Bewertung in Rechtsprechung und Erkenntnismitteln seien uneinheitlich, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob für Betroffene in anderen Landesteilen ein hinreichender Schutz vor Verfolgung und Diskriminierung tatsächlich gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund ordnete das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung an.

VG Berlin: Aufhebung von Aufnahmeerklärungen nach § 22 AufenthG zulässig

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat mit [Beschluss](#) vom 09.03.2026 (Az.: 5 L 31/26 V) entschieden, dass aus einer Aufnahmeerklärung nach § 22 Satz 2 AufenthG grundsätzlich kein durchsetzbarer Anspruch auf Visumerteilung folgt und diese auch nachträglich aufgehoben werden kann. Die Antragstellenden, afghanische Staatsangehörige – darunter ein früherer Richter und seine Familie – hatten im Rahmen eines Aufnahmeprogramms

(„Überbrückungsliste“) zunächst eine Aufnahmeerklärung des Bundesinnenministeriums (BMI) nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten und daraufhin Visa beantragt. Nach zwischenzeitlicher Aussetzung der Aufnahmeprogramme erklärte das BMI im Dezember 2025 sämtliche entsprechenden Aufnahmeerklärungen für erloschen; das Auswärtige Amt lehnte daraufhin die Visaanträge ab. Hiergegen wandten sich die Antragstellenden im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes und begehrten insbesondere die Erteilung von Visa sowie die Fortsetzung ihrer Unterbringung und Versorgung in Pakistan. Das VG verneinte jedoch einen Anordnungsanspruch. Die ursprünglich erteilte Aufnahmeerklärung stelle keinen Verwaltungsakt dar, sondern eine politisch geprägte innerbehördliche Entscheidung ohne unmittelbare Außenwirkung. Sie könne daher grundsätzlich auch ohne Bindung an die Vorschriften über Rücknahme oder Widerruf von Verwaltungsakten aufgehoben werden. Ein Anspruch auf erneute Abgabe einer Aufnahmeerklärung bestehe weder aus Vertrauensschutzgesichtspunkten noch aus Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz); insbesondere sei die generelle Beendigung der Aufnahmeprogramme aufgrund geänderter politischer Prioritäten und Kapazitätsüberlegungen jedenfalls nicht willkürlich. Schließlich fehle es auch an einem Anspruch auf Fortsetzung von Unterstützungsleistungen, da eine entsprechende Verwaltungspraxis über die Ablehnung der Visaanträge hinaus nicht erkennbar sei.

VG Gelsenkirchen: Abschiebungsanordnung unzulässig bei fehlender Überstellbarkeit

Mit [Urteil](#) vom 09.03.2026 (Az.: 1a K 1451/25.A) stellte das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen klar, dass die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats im Dublin-Verfahren auch dann eintreten kann, wenn sie materiell-rechtlich eigentlich nicht gegeben wäre, zugleich aber eine Abschiebungsanordnung unzulässig ist, weil die Überstellung tatsächlich auf absehbare Zeit nicht durch-

föhrbar ist. Die Klägerin, eine nigerianische Staatsangehörige, hatte in Deutschland Asyl beantragt, nachdem sie zuvor in Italien gelebt hatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte ihren Antrag als unzulässig ab und ordnete ihre Abschiebung nach Italien an. Die Klägerin wandte sich gegen den Bescheid und machte u.a. geltend, ihr drohe in Italien eine unmenschliche Behandlung; zudem verwies sie auf familiäre Bindungen in Deutschland. Das VG bestätigte zunächst die ursprüngliche Zuständigkeit Italiens. Diese ergebe sich bereits aus der Zuständigkeitsfiktion nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO aufgrund der unterbliebenen Reaktion Italiens. Die Zuständigkeit trete insoweit unabhängig davon ein, ob Italien materiell-rechtlich ursprünglich zuständig gewesen sei. Ein Zuständigkeitsübergang auf Deutschland wegen Ablaufs der Überstellungsfrist liege laut VG nicht vor, da die Klage aufschiebende Wirkung habe und die Frist daher noch nicht zu laufen begonnen habe. Systemische Mängel im italienischen Asylsystem, die einer Überstellung entgegenstehen könnten, sah das Gericht unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung nicht als gegeben an, selbst für vulnerable Personen wie Familien mit minderjährigen Kindern. Die Abschiebungsanordnung hielt das VG allerdings für rechtswidrig. Nach § 34a AsylG dürfe eine solche nur ergehen, wenn die Abschiebung auch tatsächlich zeitnah durchführbar sei. Dies sei hier nicht der Fall, da Italien seit längerem faktisch keine (Wieder-)Aufnahmen im Dublin-Verfahren durchführt und Überstellungen in der Praxis kaum stattfinden.

VG Düsseldorf: Häusliche Gewalt begründet Zugehörigkeit zu bestimmter sozialer Gruppe

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit [Urteil](#) vom 23.02.2026 (Az.: 7 K 10418/24.A) entschieden, dass einer syrisch-türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung in Form von häuslicher Gewalt durch ihren Noch-Ehemann die

Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Maßgeblich war dabei, dass die Klägerin glaubhaft über langjährige Misshandlungen durch ihren Ehemann berichtet hatte, die sich nach der Einreise nach Deutschland fortgesetzt hätten. Das VG stellte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ([Urteil](#) vom 16.01.2024; Az.: C-621/21) klar, dass Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt einschließlich häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, einer bestimmten sozialen Gruppe angehören können. Das VG hielt es für beachtlich wahrscheinlich, dass der Klägerin bei einer Rückkehr sowohl in die Türkei als auch nach Syrien weitere Verfolgung droht.

VG Gelsenkirchen: Exilpolitische Aktivitäten allein begründen keinen Schutz

Das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen hat in einem [Urteil](#) vom 13.02.2026 (Az.: 3a K 2237/21.A) klagegestellt, dass weder einfache exilpolitische Aktivitäten noch Strafverfahren wegen regierungskritischer Äußerungen in sozialen Medien für sich genommen eine asylrelevante Verfolgungsgefahr begründen, solange keine individuellen Anhaltspunkte für eine gezielte politische Verfolgung („Politmalus“) vorliegen. Die Klägerin, eine kurdische Staatsangehörige, hatte ihren Asylantrag im Wesentlichen mit behaupteten Repressionen wegen einer (einfachen) Tätigkeit für die HDP (Halkların Demokratik Partisi) sowie mit nach der Ausreise erfolgten regierungskritischen Äußerungen in sozialen Medien begründet. Das Gericht sah das Vorbringen zu einer Vorverfolgung bereits als unglaublich an, insbesondere wegen erheblicher Widersprüche und fehlender Substantiierung. Auch die geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten begründeten keine relevante Gefährdung. Zwar könne eine Strafverfolgung wegen Terrorpropaganda oder Präsidentenbeleidigung grundsätzlich an politische Äußerungen anknüpfen; solche Verfahren seien in der Türkei jedoch weit verbreitet und führten häufig nicht zu schwerwiegen-

den Konsequenzen. Allein das Vorliegen entsprechender Anklagen – auch wenn diese über offizielle Datenbanken verifizierbar seien – lasse daher nicht auf eine asylrelevante Verfolgung oder einen sogenannten „Politmalus“ schließen. Auch im Übrigen sah das Gericht keine individuellen Umstände, die eine relevante Verfolgungswahrscheinlichkeit begründen könnten. Weder die behaupteten politischen Aktivitäten noch die Strafverfahren oder eine mögliche Wehrdienstentziehung führten nach Auffassung des Gerichts zu einer beachtlich wahrscheinlichen Gefährdung im Sinne des Asylrechts.

VG Berlin: Schutzberechtigten droht Verelendung in Griechenland

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat mit drei Urteilen vom 11.02.2026 entschieden, dass bestimmten Gruppen von in Griechenland international Schutzberechtigten bei einer Rückkehr dorthin eine gegen Art. 4 der EU-Grundrechtecharta verstoßende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht und ihre Asylanträge daher nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Im Urteil [42 K 358/25 A](#) ging es um eine afghanische Staatsangehörige, die unter erheblichen psychischen Problemen litt. Das Gericht stellte fest, dass Personen mit entsprechenden gesundheitlichen Einschränkungen bei einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine Situation extremer materieller Not geraten würden und damit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Im Urteil [42 K 269/25 A](#) befasste sich das VG mit alleinstehenden Frauen. Auch hier sah es aufgrund fehlender sozialer Netzwerke, eingeschränkter Zugangsmöglichkeiten zu Unterkunft und Versorgung sowie struktureller Hürden die Gefahr, dass grundlegende Bedürfnisse nicht gedeckt werden können. Alleinstehende Frauen seien diesen Risiken in Griechenland in besonderem Maße ausgesetzt. Im dritten Verfahren [42 K 320/25 A](#) ging es um ein Ehepaar. Das Gericht stellte fest, dass auch für diese Personengruppe bei einer gemeinsamen Rückkehr nach

Griechenland die ernsthafte Gefahr bestehe, in eine Situation existenzieller Not zu geraten, die mit Art. 4 EU-Grundrechtecharta unvereinbar ist. Zur Begründung führte das VG an, dass anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland regelmäßig keinen verlässlichen Zugang zu Unterkunft, existenzsichernden Leistungen und medizinischer Versorgung hätten und ohne familiäre oder soziale Netzwerke kaum in der Lage seien, ihre Grundbedürfnisse eigenständig zu sichern.

VG Köln: Vorläufiger Abschiebungsschutz bei möglichem Anspruch nach § 24 AufenthG

In seinem [Beschluss](#) vom 03.02.2026 (Az.: 5 L 3271/25) befasst sich das Verwaltungsgericht (VG) Köln mit der Frage, ob eine weitere Staatsangehörigkeit sowie zwischenzeitliche Aufenthalte in Drittstaaten der Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 entgegenstehen. Die Ausländerbehörde hatte einen Schutzanspruch verneint, weil die Antragstellerin neben der ukrainischen auch die jordanische Staatsangehörigkeit besitzt und sich zwischenzeitlich in den USA sowie in Jordanien aufgehalten hatte. Das VG hält für überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine gehabt hat und infolge des russischen Angriffs von dort vertrieben worden ist. Die zwischenzeitlichen Aufenthalte in Drittstaaten stünden einem Anspruch auf vorübergehenden Schutz nach der im Eilverfahren vorgenommenen Prüfung voraussichtlich nicht entgegen. Offen und im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend zu klären sei jedoch, ob die jordanische Staatsangehörigkeit die Schutzgewährung ausschließe. Die Fol-

genabwägung des VG fiel zugunsten der Antragstellerin aus, sodass ihre Abschiebung bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt wurde.

VG Aachen: Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG trotz Auflösung der Ehe

Das VG Aachen hat mit [Beschluss](#) vom 15.01.2026 (Az.: 8 L 1152/25) entschieden, dass eine nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis auch dann nach der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung fortgelten kann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit der Stammberechtigten später aufgehoben wurde. Dem Verfahren lag zugrunde, dass der irakischen Antragstellerin als Ehegattin einer ukrainischen Staatsangehörigen am 15.05.2023 eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt worden war. Nachdem die eheliche Lebensgemeinschaft im Juli 2023 beendet worden war, versagte die Städteregion Aachen die Erteilung beziehungsweise Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, weil die Antragstellerin keine Familienangehörige mehr sei. Das VG ist dem nicht gefolgt. Es führte aus, dass die Aufenthaltserlaubnis kraft Verordnung fortgilt und § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 1. UkraineAufenthÄndFGV weder nach dem Wortlaut noch nach Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck der Regelung voraussetze, dass die familiäre Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Fortgeltung noch besteht. Die Fortgeltungsverordnung diene der Entlastung der Ausländerbehörden und solle eine automatische Verlängerung ohne Einzelfallprüfung ermöglichen. Das VG verpflichtete die Städteregion Aachen als Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragstellerin eine Bescheinigung über die Fortgeltung ihrer Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Das Hauptsacheverfahren wurde mit Beschluss vom 24.02.2026 (Az.: 8 K 3678/25) nach übereinstimmender Erledigungserklärung eingestellt.

Zahlen und Statistik

Aktuelle Zahlen des BAMF für Februar 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 05.03.2026 die [Aktuellen Zahlen](#) für Februar 2026 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im Februar insgesamt 6.987 Erstanträge und 3.289 Folgeanträge auf Asyl beim Bundesamt gestellt wurden. Im Vergleich zum Vormonat (7.649 Personen) sank die Zahl der Erstanträge um 8,7 % und gegenüber dem Vorjahresmonat um 37,6 %. Die Anzahl der Folgeanträge ist im Vergleich zum Wert des Vormonats (3.793 Folgeanträge) um 13,3 % gesunken und stieg um 106,7 % im Vergleich zum Wert des Vorjahres. Der Anstieg der Folgeanträge ist insbesondere auf die Zunahme von Folgeanträgen afghanischer Antragstellerinnen zurückzuführen (+789,6 % von Januar bis Februar 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Hauptherkunftsländer im Februar waren Afghanistan mit 1.848 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: +4,3 %), Syrien mit 940 Erstanträgen (Vormonat: -8,4 %) und die Türkei mit 643 Erstanträgen (Vormonat: -1,7 %). Im Februar 2026 entschied das Bundesamt die Asylverfahren von 24.332 Personen (18.856 Erst- und 5.476 Folgeanträge). Im Vergleich zum Vormonat (25.191 Entscheidungen) sank die Zahl der Entscheidungen um 3,4 %. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag bei 37,6 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahreswert um 18,5 % gesunken. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für Afghanistan lag im bisherigen Berichtsjahr mit 16.841 Entscheidungen bei 79,9 %, für Syrien mit 10.757 Entscheidungen bei 9 % und für die Türkei mit 4.384 Entscheidungen bei 12 %.

Antwort der Bundesregierung auf KA zu ergänzenden Informationen zur Asylstatistik

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 27.02.2026 (Drucksache: 21/4448) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken sind ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 zu entnehmen. Daraus geht u.a. hervor, dass das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 2025 insgesamt 87.394 Schutzgewährungen erteilt hat. Die Gesamtschutzquote lag bei 28,1 %, die bereinigte Gesamtschutzquote bei 37,5 %. Im vierten Quartal 2025 lag die bereinigte Gesamtschutzquote bei 53,2 %. Zwischen den einzelnen Herkunftsländern zeigen sich für das Gesamtjahr 2025 deutliche Unterschiede in den bereinigten Schutzquoten: So betrug diese für Afghanistan 78,9 %, für Somalia 83,7 % und für Eritrea 82,4 %, während sie für den Irak bei 25,4 %, für den Iran bei 26,8 %, für die Türkei bei 9,7 % und für die Russische Föderation bei 6,9 % lag. Aus der Antwort geht zudem hervor, dass das BAMF 2025 insgesamt 113.236 Asylverfahren registriert hat. Zum Stand 31.12.2025 gab es 10.128 Asylgesuche ohne Antragstellung. Im ersten Halbjahr 2025 wurden u.a. 1.598 Entscheidungen des BAMF über eine Asylberechtigung, 16.641 über Flüchtlingsschutz, 6.134 über subsidiären Schutz, 8.705 über Abschiebungsverbote sowie 20.607 ablehnende Entscheidungen bestandskräftig. Rechtskräftig abgeschlossen wurden im selben Zeitraum u.a. 73 BAMF-Entscheidungen über eine Asylberechtigung, 1.691 über Flüchtlingsschutz, 433 über subsidiären Schutz, 1.165 über Abschiebungsverbote sowie 13.579 ablehnende Entscheidungen.

Antwort der Bundesregierung auf KA zu Zurückweisungen an den Binnengrenzen

Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 20.03.2026 (Drucksache: 21/4922) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zu Zurückweisungen an den Binnengrenzen sind im Jahr 2025 insgesamt 62.959 unerlaubte Einreisen festgestellt worden; im Vorjahr waren es 83.572. Die häufigsten Herkunftsstaaten waren 2025 die Ukraine (7.096), Afghanistan (5.188), Syrien (4.911) und die Türkei (4.719). Im Zusammenhang mit diesen unerlaubten Einreisen wurden im Jahr 2025 5.128 Asylgesuche gegenüber der Bundespolizei

registriert, im Jahr 2024 waren es 18.179. Die Gesamtzahl der vollzogenen Zurückweisungen belief sich im Jahr 2025 auf 42.215 (2024: 45.337). 34.463 Zurückweisungen erfolgten 2025 an Landesgrenzen, 7.742 an Luftgrenzen und 10 an Seegrenzen. Die drei Landesgrenzen mit den meisten Zurückweisungen waren Frankreich (7.569), Österreich (7.073) und die Schweiz (6.504). Eine Zunahme ist bei den Zurückweisungen auf Grundlage von § 18 Abs. 2 AsylG (Einreiseverweigerung bei Einreise über einen sicheren Drittstaat) zu verzeichnen: Diese stiegen von 41 Fällen im Jahr 2024 auf 1.016 im Jahr 2025 an. Im Zeitraum nach der Weisung des Bundesministeriums des Innern zu vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an allen landseitigen deutschen Binnengrenzen vom 07.10.2025 wurden bis zum Jahresende 2025 996 Personen gemäß § 18 Abs. 2 AsylG zurückgewiesen.

Antwort der Bundesregierung auf KA zu Dublin-Verfahren

Laut einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 20.03.2026 (Drucksache: 21/4911) auf eine Kleine

Anfrage der Linken wurden im Jahr 2025 insgesamt 35.942 Übernahmeersuchen im Rahmen der Dublin-Verordnung eingeleitet, was einem Anteil von 31,7 % an allen Asylerstanträgen entspricht. 64,1 % der Übernahmeersuchen basierten auf EU-RODAC-Treffern. Die meisten Übernahmeersuchen richteten sich an Griechenland (18,1 % aller Ersuchen), gefolgt von Italien (17,3 %) und Kroatien (14,8 %). 2025 erfolgten 5.377 Überstellungen an die Mitgliedstaaten, die meisten davon nach Frankreich (19,0 %), Spanien (16,3 %) und Kroatien (10,6 %). Hinsichtlich des Kirchenasyls mit Dublin-Bezug wurden im Jahr 2025 insgesamt 1.750 Fälle gemeldet. Insgesamt sind dazu 1.319 Dossiers eingegangen. In sechs dieser Fälle übte das BAMF nach der Prüfung von Dossiers sein Selbsteintrittsrecht aus und übernahm die Zuständigkeit für das Asylverfahren, in 274 Fällen lehnte es ein Selbsteintrittsrecht ab, 911 vielen unter „sonstige Erledigungen“ und 128 Fälle sind noch in Bearbeitung. Zum Stichtag 31.12.2025 hielten sich 16.066 Personen in Deutschland auf, für deren Asylverfahren nach Feststellung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat zuständig war; von diesen waren 2.824 Personen ausreisepflichtig.

Materialien

lpb BW: Migrations- und Asylpolitik der EU

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (lpb) informiert in ihrem [Beitrag](#) „Migrations- und Asylpolitik der EU – Verantwortung, Herausforderungen und Lösungswege“ über die Entwicklung der gemeinsamen europäischen Asyl- und Migrationspolitik seit den 1990er-Jahren. Die Autorinnen heben hervor, dass die EU in der Asyl- und Migrationspolitik vor einer doppelten Herausforderung stehe: Sie müsse einerseits internationalen Schutzverpflichtungen gerecht werden und andererseits Migration und Zuwanderung gemeinsam steuern. Dabei arbeiten sie auch die politischen Konfliktlinien innerhalb der EU heraus, insbesondere zwischen Forderungen nach

mehr Solidarität, stärkerer Abschottung und einer gerechteren Verteilung von Schutzsuchenden.

FES: Wirksamkeit von Abschiebungen und Abschiebungshaft

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) hat am 10.02.2026 den [Beitrag](#) „Abschiebungen und Abschiebungshaft“ (Stand: Januar 2026) veröffentlicht, in dem die Autorin die Wirksamkeit von Abschiebungshaft als Instrument der Abschiebungspolitik sowie deren rechtsstaatliche, finanzielle und gesellschaftliche Folgen untersucht. Als zentrales Ergebnis stellt sie heraus, dass die Wirksamkeit der Abschiebungshaft begrenzt sei, indes zu hohen Kosten, erheblichen Grundrechtseingriffen sowie Fehler- und Rechtswidrigkeitsrisiken führe.

Die Autorin plädiert deshalb für eine evidenzbasierte Abschiebungspolitik, die stärker auf mildere Alternativen, individuelles Fallmanagement, internationale Kooperation und rechtliche Verfahrenssicherheit setzt.

DeZIM: Monitoringbericht zu Rassismus und Diskriminierung in Deutschland

Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) hat am 19.03.2026 den NaDiRa-[Monitoringbericht](#) 2026 „Rassismus und Diskriminierung in Deutschland“ veröffentlicht. Die Autorinnen analysieren in dem Bericht unterschiedliche Formen rassistischer Einstellungen in der deutschen Bevölkerung – darunter biologistische, kulturalistische und verdeckte Abwertungen – sowie konkrete Diskriminierungserfahrungen. Rassistische Einstellungen seien in Deutschland

weiterhin weit verbreitet und würden sich durch alle gesellschaftlichen Gruppen ziehen. Diskriminierungserfahrungen würden deutlich häufiger rassistisch markierte Personen betreffen und mit sinkendem Vertrauen in staatliche Institutionen einhergehen.

Bosch Stiftung: Newsletter zu Migration und Einwanderung

Die Robert Bosch Stiftung hat im März ihren [Newsletter](#) „Migration und Einwanderung – Einblicke“ (Ausgabe 02/2026) veröffentlicht, in dem u.a. die Auswirkungen restriktiver Grenzpolitik auf Flucht- und Migrationsrouten, die Verflechtung regulärer und irregulärer Migrationswege, Fragen der Integration ukrainischer Flüchtlinge in Europa und klimabedingte Binnenvertreibung thematisiert werden.

Termine

Online-Seminar: Psyche & Rassismus, 10.04.2026, 10.00, FUMA: Fachstelle für Gender & Diversität NRW, Anmeldung bis zum 08.04.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Entwicklung der kommunalen Unterbringung von Flüchtlingen in NRW, 14.04.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 12.04.2026 und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Scrollen in die Radikalisierung? Extremistische Online-Welten und ihre Wirkung auf Jugendliche, 14.04.2026, 18.30 – 20.00 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung NRW, Ort: Bergische VHS Solingen Wuppertal, Auer Schulstr. 20, 42103 Wuppertal, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Wohnsitzauflage und -regelung, 16.04.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.04.2026 und Informationen [hier](#).

3. Düsseldorfer Kurdisches Filmfestival, 17.04.2026 – 19.04.2026, Si Filmkollektiv e.V., Stimmen der Solidarität – Mahnwache Köln, Mosaik e.V., Deutsch Kurdisches Kulturinstitut & Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW, Tickets und Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW mit Vorträgen zur asyl- und aufenthaltsrechtlichen Lage von Syrer*innen und zum Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkarte, Leistungsausschluss), 18.04.2026, 11.00 – 16.00 Uhr, Ort: KEFB Bochum, Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum.

Online-Austausch: Ehrenamtliche Unterstützung beim Deutschlernen, 21.04.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.04.2026 und Informationen [hier](#).

Plan P.-Online-Seminar: „Extremismus im Gaming – Wissenswertes für Kinder- und Jugendhilfe“, 21.04.2026, 10.00 – 13.00 Uhr, AJS NRW, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Veranstaltung: Scrollen in die Radikalisierung? Extremistische Online-Welten und ihre Wirkung auf Jugendliche, 22.04.2026, 18.30 – 20.00 Uhr, Landeszentrale für politische Bildung NRW, Ort: VHS Dortmund, Kampstr. 47, 44137 Dortmund, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 23.04.2026, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 16.04.2026 und Informationen [hier](#).

Vortrag: Fairness im Algorithmus: KI zwischen Fortschritt und Diskriminierung, 23.04.2026, 16.00 – 18.30 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Palais Wittgenstein, Bilker Str. 7-9, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 20.04.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Allgemeine Fördermöglichkeiten für die Arbeit mit Flüchtlingen, 28.04.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.04.2026 und Informationen [hier](#).

Fach- und Vernetzungstag: Handlungskompetenz und Zivilcourage gegen die Abschottung im Einwanderungsland, 28.04.2026, 9.00 – 16.30 Uhr, IBB e.V., Ort: Reinoldinum, Schwanenwall 34, 44135 Dortmund, Anmeldung bis zum 13.04.2026 und Informationen [hier](#).

Trainings zur psychosozialen Unterstützung geflüchteter Kinder und Familien, 28.04.2026 – 29.04.2026, 9.00 – 17.00 Uhr, Save the Children Deutschland, Ort: Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).